

Verein Swiss Jazz School

Schulreglement

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgabe

- 1.1 Die Swiss Jazz School (SJS) ist die Ausbildungsstätte im Kanton Bern, die die Aufgabe der Begabtenförderung junger Talente im Bereich der Jazzausbildung im Hinblick auf ein Hochschulstudium oder auf eine semiprofessionelle Laufbahn wahrnimmt.

Art. 2 Leitung

2.1 Der Vorstand des Vereins Swiss Jazz School (SJS)

Die oberste Leitung der SJS obliegt dem Vorstand des Vereins SJS. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in den Statuten des Vereins SJS geregelt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Aufsicht über die Schule und die Tätigkeit der Schulleitung
- Erlass der für die Schulführung erforderlichen Pflichtenhefte und Reglemente
- Anstellung der Schulleitung und des administrativen Personals
- Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Schulgelder

2.2 Die Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus dem/der Schulleiter*in und dem/der Co-Schulleiter*in.

Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung für alle musikalischen, administrativen und finanziellen Aufgaben und Bereiche, wie sie im „Funktionsbeschreibung Leitung SJS“ explizit aufgeführt sind.

Die Schulleitenden teilen die oben genannten Aufgaben in gegenseitiger einvernehmlicher Absprache im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades auf.

Bei Uneinigkeit in wichtigen Fragen betreffend Schulbetrieb gelangt die Schulleitung an den Vorstand des Vereins SJS.

Co-Schulleiter*in und Schulleiter*in vertreten sich gegenseitig bei kürzeren krankheitsbedingten Ausfällen.

2.3 Das Kollegium

- Das Kollegium umfasst die Schulleitung sowie die Lehrpersonen der SJS. Das Kollegium trifft sich zweimal jährlich zu einem für alle obligatorischen Kollegiumstag. Dieser findet jeweils am letzten Donnerstag der Semesterferien statt.
- Das Kollegium bestimmt die Vertretung der Lehrerschaft im Vorstand des Vereins SJS. Diese muss jährlich wiedergewählt werden.
- Die Schulleitung kann das Kollegium konsultativ über Geschäfte abstimmen lassen.
- Ein zusätzliche Konferenz kann auch einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Lehrpersonen verlangt.
- Das Kollegium ist berechtigt, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Lehrkörpers anwesend ist.
- In besonderen Fällen kann eine Vertretung des Vorstandes des Vereins SJS beigezogen werden.

Art. 3 Bildungsangebote

Der Unterricht umfasst insbesondere folgende Hauptbereiche:

- Instrumentalunterricht (Einzellektionen)
- Eartraining, Theorie und Rhythmik (ETR, Gruppenunterricht)
- Ensembles (gecoachte Bands und Spezialfächer)
- Talentförderung Musik (TFM, Gruppenunterricht)

Art. 4 Unterrichtsstoff

Die Lehrperson bestimmt den Unterrichtsstoff im Rahmen der Lehrpläne der Schule und entsprechend den Fähigkeiten der Studierenden.

Art. 5 Anmeldung, Aufnahmeprüfung und Eintritt

Für den Eintritt in die SJS ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung (TFM, 2. Semester SemiPro und PreCollege) oder der Besuch des Einteilungstages (SemiPro und Module) erforderlich.

Die Gebühr für die Prüfung bzw. die Einteilungsberatung ist im Voraus zu bezahlen. Bei Abmeldung nach Erhalt des Aufgebots oder Nichterscheinen am Termin besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Die definitive Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars. Damit werden das Schulreglement und die Zahlungsbedingungen anerkannt (siehe Art. 10 Schulgeld).

Bei einem Rückzug der Anmeldung bzw. einer Abmeldung nach dem 15. Juni (Herbstsemester) bzw. 15. Dezember (Frühlingsemester) ist das Schulgeld vollumfänglich geschuldet.

Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung der Lehrperson. Nach Möglichkeit werden Wünsche der Studierenden berücksichtigt.

Der Eintritt erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn.

Art. 6 Eintritt ins PreCollege (Bachelor-Vorbereitungskurs)

- Ziel dieses Kurses ist die Vorbereitung auf eine Jazzabteilung einer eidgenössischen Musikhochschule. Das PreCollege dauert zwei Semester.
- Bedingung für den Eintritt in das PreCollege ist der Wissensstand der ersten zwei Semester des SemiPro (vgl. Studienplan).

Nach dem ersten Semester des PreCollege findet eine Zwischenprüfung statt, deren Bestehen Bedingung für den Besuch des zweiten Semesters ist.

Art. 7 Wiederanmeldung

- 7.1 Der Studienplatz kann nur gesichert werden, wenn bis Ende DIN-Woche 19 bzw. Ende DIN-Woche 45 eine gültige online-Anmeldung für das kommende Semester erfolgt ist.
- 7.2 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Unterricht und Ferien, Stundenplan und Stellvertretung

- 8.1 Das Frühjahrssemester dauert von Februar bis Juli (16 Wochen), das Herbstsemester von August bis Januar (16 Wochen).
- 8.2 Unterricht und Ferien orientieren sich an der Ferienordnung der Stadt Bern.
- 8.3 Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, vereinbarte Lektionen nachzuholen oder zu verschieben, die durch die Studierenden nicht wahrgenommen werden.

Einzellektionen, welche durch staatlich anerkannte Feiertage wie Karfreitag, Auffahrt oder Pfingstmontag ausfallen, werden, sofern der/die Studierende dies wünscht, in der ersten Woche der Semesterferien nachgeholt.

- 8.4 Pandemien und andere besondere Lagen:
Der Unterricht an der SJS findet als Präsenzunterricht statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht zu den im Stundenplan festgelegten Zeiten virtuell (per Video) erteilt werden. Lektionen, welche als Fernunterricht angeboten werden, weil Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Verordnung nicht zulässig ist, gelten als regulärer Unterricht.

- 8.5 Fällt der Einzelunterricht wegen Krankheit der Lehrperson oder aus anderen Gründen aus, bemüht sich die Schulleitung für adäquaten Ersatz. Gelingt dies nicht, kann eine Schulgeldderstattung in Betracht gezogen werden.

Art. 9 Lehrmittel

Studierende im PreCollege und SemiPro erhalten zu Semesterbeginn ein ausgedrucktes Skript des jeweiligen ETR Stoffes. Die Anschaffung aller anderen Lehrmittel ist Sache der Studierenden.

Art. 10 Schulgeld

- 10.1 Für den Besuch der SJS wird ein Schulgeld gemäss den auf der Website publizierten Tarifen erhoben. Fälligkeit: Der gesamte Betrag muss vor Semesterbeginn einbezahlt werden. Ist dies nicht möglich, kann mit der Administration ein Abzahlungsvertrag in max. 3 Raten gemacht werden.
- 10.2 Ist nach einer ersten eine zweite Mahnung erforderlich, wird eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben. Änderungen der Schulgeldordnung werden auf der Website rechtzeitig publiziert. Wird ein Zahlungstermin ohne schwer wiegende Gründe nicht eingehalten, wird die Person bis zum Zahlungseingang vom Unterricht suspendiert.
- 10.3 In Krankheitsfällen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erstattet werden, sofern der Unterbruch mindestens drei Wochen dauert. Begründete Gesuche sind schriftlich und mit Arztzeugnis bei der Schulleitung einzureichen.

Art. 11 Studienbestätigung und Zertifikat

Die Studierenden haben jederzeit Anrecht auf eine Studienbestätigung, welche ihre besuchten Angebote auflistet. Studierende, welche alle sechs Semester (auch mit Unterbrüchen) des SemiPro durchlaufen haben, wird nach Abschluss das „Zertifikat SemiPro“ ausgestellt.

Art. 12 Auftritte der Studierenden

Die unentgeltliche Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen der Schule ist für alle Studierenden obligatorisch. Dabei darf die SJS Ton-, Bild- und Videoaufnahmen machen, welche sie für Dokumentations- oder Werbezwecke verwenden darf.

Art. 13 Informationen der Schulleitung und der Administration

Informationen werden ausschliesslich per Email kommuniziert. Es werden keine Briefe oder Rechnungen per Post verschickt. Die Lektüre derselben ist für die Studierenden verbindlich. Ebenso verbindlich sind die Informationen auf der Website.

Art. 14 Persönliche Aussprachen

Die Lehrpersonen und die Schulleitung stehen den Studierenden und deren Eltern nach vorheriger Anmeldung zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Art. 15 Sorgfaltspflicht

Die Studierenden verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den Instrumenten und Einrichtungen. Sie haften für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden. Zudem sind sie verpflichtet, sich an die Regelungen betreffend Raumreservierungen und Schlüssel-/Badgeausleih zu halten.

Art. 16 Ausschluss von der Schule

Der Vorstand kann auf Antrag der Schulleitung und nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Studierende ausschliessen, wenn...

- das Schulgeld nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet wird,
- schwerwiegendes ungebührliches Betragen vorliegt,
- Pflichtverletzungen und ungenügende Leistungen festgestellt werden.

Der Ausschluss hat keine Rückerstattung des Schulgeldes zur Folge.

Art. 17 Beanstandungen

Beanstandungen, Unstimmigkeiten und Probleme sind in erster Linie mit der beteiligten Lehrperson zu erörtern und zu lösen. Gelingt dies nicht, vermittelt die Schulleitung. Letzte Instanz ist der Vorstand des Vereins SJS.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Abweichende Massnahmen

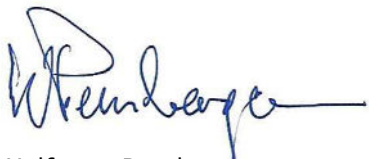
Der Vorstand des Vereins SJS kann in Ausnahmefällen vorübergehend Massnahmen treffen, die von diesen Schulbestimmungen abweichen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Schulreglement tritt am 23. März 2023 in Kraft.

VEREIN SWISS JAZZ SCHOOL

Der Präsident:



Wolfgang Pemberger